

2.3 Fragen zu den Themen: Mehrbedarf, Zuschläge, Beihilfen

Gibt es einen Mehrbedarf beim Arbeitslosengeld II bzw. beim Sozialgeld?

Ja, wie im alten Sozialhilferecht gibt es auch bei der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende für bestimmte Personen einen Mehrbedarf, der zusätzlich zur Regelleistung und den Unterkunftskosten erbracht wird (§ 21 SGB II). Dazu zählen schwangere Frauen, allein erziehende Elternteile, Behinderte und Kranke, die einer besonderen Ernährung bedürfen.

Bekomme ich einen Zuschlag, wenn ich schwanger bin?

Für werdende Mütter wird auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche ein „Mehrbedarf“ von 17 % des Regelbedarfes gewährt.

ab 01.07.2007	allein Stehende bzw. allein Erziehende	Partnerinnen ab 18 Jahren	Frauen ab 15 Jahren
	58,- €	52,- €	46,- €

Der Antrag ist formlos beim Fallmanager des JobCenters einzureichen mit einer Kopie des Mutterpasses, aus dem der errechnete Geburtstermin hervorgeht.

Dieser Zuschlag umfasst nicht die Anschaffung von Umstandskleidung und die Baby-Erstausrüstung. Diese Anträge sind ebenfalls beim Fallmanager schriftlich oder mündlich einzureichen.

Wer erhält einen Mehrbedarf für allein Erziehende?

Allein Erziehende erhalten folgende Zuschläge zu ihren Regelleistungen:

- a) in Höhe von 36 % der Regelleistung, wenn Sie mit einem Kind unter 7 oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben.
- b) in Höhe von 12 % für jedes minderjährige Kind (wenn dies günstiger als a) ist), maximal jedoch 60 % der maßgeblichen Regelleistung.

Hat jemand also vier oder mehr Kinder, beträgt der Zuschlag somit 12 % pro Kind, maximal aber und unabhängig von der Anzahl der Kinder 60 % der Regelleistung.

Ich bin Diabetiker und brauche eine kostenaufwendigere Ernährung.

Personen, die eine kostenaufwändige Ernährung brauchen, erhalten hierfür einen Zuschlag zur Regelleistung. Ihr Hausarzt muss die Erkrankung bestätigen. Formulare hierfür erhalten Sie von Ihrem Fallmanager (Der Amtsarzt überprüft, wie hoch nach Ihrem Krankheitsbild der Mehraufwand für die Ernährung ist). → siehe Anhang 9

Erhalten behinderte Menschen ebenfalls einen Mehrbedarfszuschlag?

Erwerbsfähigen behinderten Hilfebedürftigen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit gewährt werden, steht ein Mehrbedarfszuschlag von 35 % der maßgeblichen Regelleistung zu.

Mehrbedarfszuschlag für erwerbsfähige behinderte Menschen

ab 01.07.2007	allein Erziehende und allein Stehende	Partner ab 18 Jahren	Erwerbsfähige unter 18 Jahren
	121,- €	109,- €	97,- €

Nach dem „Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung“ erhalten **gehbehinderte Nichterwerbsfähige**, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen "G" haben, einen Mehrbedarf von 17 % der jeweiligen Regelleistung (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB II n.F.; dies gilt aber nicht, wenn dem Betroffenen bereits ein Mehrbedarf zusteht wegen des Bezugs von bestimmten Hilfen nach dem SGB IX bzw. von Eingliederungshilfe).

ab 01.07.2007	allein Stehende bzw. allein Erziehende	Partner ab 18 Jahren	Personen ab 14 Jahren	Personen bis einschließlich 13 Jahren
	59,- €	53,- €	47,- €	35,- €

Wie hoch kann maximal der Mehrbedarfzuschlag sein?

Die Summe der Mehrbedarfzuschläge darf 100 % der Regelleistung nicht überschreiten (§ 21 Absatz 6 SGB II).

Folgende weitere Beihilfen sind neben der Regelleistung möglich:

Beihilfen können auf Antrag gewährt werden für:

- die Erstausrüstung einer Wohnung (nur bei erstmaliger Neugründung eines Hausstandes oder bei Trennung einer Einstandsgemeinschaft)
 - Bekleidungsbedarf in der Schwangerschaft
 - die Erstlingsausstattung bei Geburt (incl. Kinderbett, Kinderwagen)
 - mehrtägige Klassenfahrten
- Ihr Fallmanager wird Ihnen über den Umfang der Beihilfen Auskunft erteilen. Weiterhin sind Kosten bei notwendigem Umzug beihilfefähig (→ siehe Kapitel 2.2).
- In begründeten Ausnahmesituationen kann auch ein Darlehen vom Fallmanager bewilligt werden.